



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

AfD-Kreistagsfraktion Mittelsachsen
z. Hd. Herrn Lars Kuppi
Leipziger Straße 5 A
09603 Großschirma

Ansprechperson: Lisa Sophie Niepel
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A005/24/ni
Datum: 7. Oktober 2024

Anfrage eines Kreisrates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKrO i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zum Thema „Kindertagesstätten aus dem Bedarfsplan streichen“
hier: Ihre E-Mail vom 30. September 2024

Sehr geehrter Herr Kuppi,

Ihre Anfrage vom 30. September 2024 zum Thema „Kindertagesstätten aus dem Bedarfsplan streichen“ ging per E-Mail am 30. September 2024 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang 1. Beigeordneter 1. Oktober 2024).

Wie viele Bürgermeister des Landkreises haben einen Antrag gestellt, Kindertagesstätten ihrer Gemeinde aus dem Bedarfsplan zu streichen? Wenn solche Anträge eingegangen sind, bitte ich um folgende Antworten:

Die Planung des Angebotes zur Deckung des Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. §§ 79, 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich verpflichtet ist.

Das Jugendamt stellt zu diesem Zweck entsprechend § 8 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) einen Bedarfsplan auf, welcher jährlich mit Stichtag zum 1. August eines Jahres fortzuschreiben ist.

Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan bildet die Voraussetzung für die Finanzierung dieser Betreuungsangebote nach den §§ 13, 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie den §§ 15 bis 20 SächsKitaG. Insofern ist der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mittelsachsen beschlossene Bedarfsplan nicht nur für die Bereitstellung, sondern auch für die Finanzierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ein verbindliches Steuerungsinstrument. Die Steuerung, welche Angebote aus- bzw. abgebaut werden, erfolgt über die Planung.

Die Gemeinden des Landkreises Mittelsachsen sind nach § 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze verantwortlich. Die Planungsbeteiligung der Gemeinden ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz (LJHG).

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Servicestellen finden Sie auf unserer Website.

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN
Steuernummer
220/144/03098

Danach sind an der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und folglich auch an der Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die davon betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen.

In der Praxis bedeutet dies, dass bereits auf der Gemeindeebene im Zusammenspiel von Gemeinde, freien Trägern und Kindertagespflegepersonen sowohl auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsplanung als auch zur weiteren Planung entsprechende Gespräche stattfinden. Insbesondere bei der Erweiterung und beim Abbau von Plätzen wirken der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinde kooperativ zusammen und entwickeln gemeinsam die vertretbarsten Lösungen. Im Konfliktfall wäre es jedoch möglich, dass eine Gemeinde gegen ihren Willen zur Schaffung von Plätzen bzw. Errichtung von Einrichtungen verpflichtet wird oder auch gegen die Zustimmung der Gemeinde Betreuungsplätze, Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen aus dem Bedarfsplan herausgenommen werden. Dies entspricht nach § 8 SächsKitaG der Hoheit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

1. Welcher Bürgermeister hat einen Antrag gestellt?

Eine Antragstellung durch die Gemeinden gegenüber dem Landkreis Mittelsachsen auf Streichung von Betreuungsplätzen erfolgt nicht.

2. Welche Kindertagesstätte soll aus dem Bedarfsplan gestrichen werden?

In der aktuellen Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Mittelsachsen für die Jahre 2023/2024 – 2025/2026 werden die 39 Betreuungsplätze der Kita „Wirbelwind“, Haus 25 a in Großweitzschen, OT Westewitz in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Döbeln e. V. ab dem Planungsjahr 2025/2026 nicht mehr in den Bedarfsplan aufgenommen. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII) kann durch Betreuungsplätze in den anderen Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

Um einen guten Übergang für die betreuten Kinder in der Kita „Wirbelwind“ zu gewährleisten, wurde auf Anhalten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein Wechsel zum Schuljahresbeginn 2025/2026 angetragen.

Weiterhin ist ein Abbau von Betreuungsplätzen im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII aufgrund des deutlichen Rückgangs der wohnhaften Kinder in der Altersgruppe 0 bis 7 Jahre in der Stadt Waldheim notwendig. In der Stadt Waldheim ist ein Abbau von 60 Betreuungsplätzen in der Außenstelle der Kita „Wasserplanscher“, Bahnhofstraße 83 in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Döbeln e. V. ab dem Planungsjahr 2026/2027 erforderlich. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII) kann durch Betreuungsplätze in den anderen Kindertageseinrichtungen sichergestellt werden.

3. Welche Begründung wurde zur Streichung angegeben?

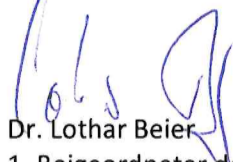
Aufgrund des anhaltenden Geburtenrückgangs ist das Aufrechterhalten von allen Betreuungsplätzen nicht mehr wirtschaftlich. Für die Gemeinden fallen auch bei einer sehr geringen Auslastung von Kindertageseinrichtungen weiterhin Betriebskosten an. Zudem sind regelmäßig Sanierungen durchzuführen. Auch können zu wenige Kinder in einer Einrichtung bewirken, dass nur eine entsprechend geringere personelle Besetzung möglich ist. Das kann dazu führen, dass die Öffnungszeiten nicht mehr vollumfänglich absichert werden können. Trotz des Abbaus an Betreuungsplätzen können allen Eltern wohnort- oder arbeitsplatznah ein alternativer Betreuungsplatz angeboten werden.

4. Wurde durch den Landkreis diesem Antrag zugestimmt, oder befindet sich der Antrag noch in Bearbeitung?

Der Abbau von Betreuungsplätzen in der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung für die Jahre 2023/2024 – 2025/2026 wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 9. September 2024 beschlossen.

Die Entscheidung trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Beier

1. Beigeordneter des Landkreises Mittelsachsen